

Ein Jahr mit „Elefant im Raum“ – der Bundesdialogprozess *Mitreden* – *Mitgestalten* zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe

ANGELA SMESSAERT — AGJ-GESCHÄFTSSTELLE

Seit Ende 2018 läuft der Dialogprozess Mitreden – Mitgestalten zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Er wurde vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) mit dem Ziel initiiert, im Vorfeld einer SGB-VIII-Reform eine breite Beteiligungsplattform zu bieten und Transparenz herzustellen. Hauptmotivation eines Großteils der beteiligten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens, sich in dem Dialogprozess zu engagieren, lag und liegt im Anliegen, die Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung unter das Dach des SGB VIII zu bringen.¹ Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung lässt sich die „inklusive Lösung“ aber höchstens zwischen den Zeilen als Reformziel identifizieren.² Ein klares Bekenntnis der Koalition hierzu fehlt. Die SPD-Abgeordnete Ulrike Bahr bezeichnete das Vorhaben in einer Aussprache des Bundestages als „Elefant im Raum“.³ Die Frage nach der inklusiven Lösung bzw. wie die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder agieren und Teilhabe ermöglichen kann, wurde als Querschnittsthema in allen Sitzungen der zentralen Arbeitsgruppe SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten des Dialogprozesses aufgegriffen. Die letzte Sitzung der Bundes-AG am 17./18. September 2019 war spezifisch dem Thema Inklusion, Wirksames Hilfesystem gewidmet. Aus diesem Anlass wird nachfolgend ein Einblick in die fachpolitische Diskussion auf Bundesebene gegeben, auch wenn es noch keine gesicherten Ergebnisse im Sinne eines „Was kommt jetzt?“ gibt. Für den 10. Dezember d. J. ist eine Abschlussveranstaltung und zeitnah die Veröffentlichung eines umfangreichen Abschlussberichts angekündigt. In der ersten Jahreshälfte 2020 soll die Reform des SGB VIII im Rahmen des regulären Gesetzgebungsverfahrens in die nächste Phase treten.

DIE FORMATE IN MITREDEN – MITGESTALTEN

Der Bundesdialogprozess setzte sich aus mehreren Formaten zusammen. Die Website www.mitreden-mitgestalten.de bildet die zentrale Plattform zur Information und Kommunikation.

In dem einjährigen Verlauf der *Arbeitsgruppe SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* diskutierten ca. 80 Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen.⁴ Die AG wurde durch die Parlamentarische Staatssekretärin

¹Vgl. auch Appell eines breiten Fachbündnisses 08/2019 *Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!*. Online u. a. unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemitteilungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf [Zugriff am 24.10.2019].

²Koalitionsvertrag vom 14. März 2018, vgl. insbesondere S. 21 f. (Zeile 812–888). Online unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html> [Zugriff am 29.10.2019].

³Plenarprotokoll BT-PlPr 19/83, S. 9671 (C).

⁴Etwa 65 Personen sowie deren Stellvertretungen wurden für die AG als kontinuierliche Mitglieder benannt. Zusätzlich wurden zu jedem AG-Termin Expertinnen und Experten eingeladen, die sich frei im Sitzungsverlauf einbringen konnten.

Caren Marks geleitet. Als grundlegende Themen für die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe wurden in jeweils einer Sitzung aufgerufen:

- ➔ Wirksamer Kinderschutz und Kooperation
- ➔ Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien
- ➔ Prävention im Sozialraum stärken
- ➔ Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen

In die Diskussion wurde eingeleitet durch Arbeitspapiere, die das BMFSFJ im Vorfeld jeder Sitzung erstellte. Die AG-Mitglieder konnten innerhalb von sehr engen Fristen zum jeweiligen Arbeitspapier vorab Kommentierungen einreichen. Anschließend folgte die Diskussion während der Sitzung (inhaltlich dazu weiter unten).

Begleitet wurde die AG durch eine *Unterarbeitsgruppe Quantifizierung und Statistik (UAG)*, die themenspezifisch relevante Daten im Vorfeld der AG-Sitzungen aufbereiten und die in den jeweiligen AG-Sitzungen erörterten Vorschläge nachbereiten sollte. Zugrunde gelegt wurden dabei Daten aus der amtlichen Statistik, Verwaltungsdaten, teils auch andere Forschungsergebnisse. Die UAG war damit konfrontiert, dass sich aus dem gegebenen Zahlenmaterial nur schwer valide Aussagen aus den Fragen zu den Modernisierungsvorschlägen ableiten ließen. Zwar wurden begleitende Forschungsaufträge erteilt⁵, aufgrund der zeitgleich laufenden Prozesse müssen deren Ergebnisse und die hierdurch erreichbare Verbreiterung der empirischen Wissensgrundlagen jedoch noch abgewartet werden.

Die breite Fachöffentlichkeit konnte sich im Vorfeld der AG-Sitzungen im Rahmen einer *Online-Konsultation* zu konkreten Fragen einbringen, die sich thematisch an den jeweiligen Themen der AG orientierten.

Als ein Format innerhalb des Gesamtprozesses wird auch die *„wissenschaftliche Begleitung“ des Dialogprozesses* bezeichnet. Das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ gGmbH) wurde beauftragt, Diskussionen von Fachkräften in acht regionalen Fokusgruppen, Interviews mit Betroffenen und Befragungen von Fachkräften sowie Betroffenen auszuwerten. Auf politische Initiative⁶ wurde nachträglich das *Forschungsmodul Hochproblematische Kinderschutzverläufe: Betroffenen eine Stimme geben* integriert, das in der Fachszene forschungsethisch und -methodisch kritisch hinterfragt wird. Auch hier bleibt eine

Veröffentlichung von (Zwischen-)Ergebnissen abzuwarten, die eine Auseinandersetzung mit der Erhebung selbst und ihrer Auswertung erlaubt.

DIE IN DER ARBEITSGRUPPE DISKUTierten THEMEN

Die vier Arbeitsgruppensitzungen unterschieden sich nicht nur thematisch deutlich voneinander, obgleich der formale Aufbau der Sitzungen und der vorbereitenden Arbeitspapiere des BMFSFJ einem stringent verfolgten Muster folgte.⁷ Zu allen Arbeitssitzungen erfolgt(e) sukzessive eine ausführliche Dokumentation auf der Website www.mitreden-mitgestalten.de.⁸ Im Folgenden werden ausgewählte inhaltliche Schlaglichter auf die vier Sitzungsthemen geworfen, um einen Einblick in die Diskussion zu ermöglichen. Dabei war kaum vermeidbar, dass Auswahl und Darstellung der Inhalte durch die persönliche Wahrnehmung bzw. eine AGJ-geprägte Sicht subjektiv gefärbt sind.

Die erste Sitzung war vom BMFSFJ unter die Überschrift *Wirksamer Kinderschutz und Kooperation* gestellt worden. Die Vorschläge des Ministeriums orientierten sich sehr stark an den im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgesehenen Änderungen, das vom Bundestag zwar am Ende der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet worden war, aber mangels Zustimmung des Bundesrats nicht in Kraft trat.⁹ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das vorbereitende Arbeitspapier durch diese enge Anlehnung wohl den höchsten Konkretisierungsgrad aufwies und sich hier vermutlich am stärksten die politischen Pläne des BMFSFJ abzeichneten. Aufgegriffen wurde dabei zunächst das Thema Heimaufsicht. Vorgeschlagen wird unter anderem, eine bislang noch fehlende Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in das SGB VIII aufzunehmen. Das wurde weitgehend begrüßt, wenn auch der aktuelle Formulierungsvorschlag noch hinterfragt wurde. Zweifelhaft erschien, ob über diesen der Einbezug familienanaloger Erziehungsstellen und dezentraler Einrichtungen geklärt werde. Vorgeschlagen wurden ferner Ergänzungen hinsichtlich der Pflichten für Einrichtungsträger bei der Buch- und Aktenführung sowie ein vorzulegender Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Diese Vorschläge wurden weniger hinsichtlich ihrer inhaltlichen

⁵Vorläufige Zwischenergebnisse wurden in der AG und UAG berichtet zu: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer, Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche; IKJ gGmbH, Wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses.

⁶Antrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen *Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, Perspektive der Betroffenen und Beteiligten mit einbeziehen*, BT-Drs. 19/7904.

⁷Die Arbeitspapiere waren jeweils zu Unterthemen in Sachverhalt, Handlungsbedarf, Handlungsoptionen, Bewertungskriterien gegliedert. Die Sitzungsmoderation folgte dieser Logik und rief entsprechend strukturiert zur Diskussion der einzelnen Punkte auf. Querbezüge gab es selten.

⁸Arbeitspapiere, Vorabkommentierungen bzw. Stellungnahmen und Protokolle sind zur jeweiligen Sitzung eingestellt auf www.mitreden-mitgestalten.de > Veranstaltungen.

⁹Das KJSG wurde vom Bundestag am 30. Juni 2017 in einer im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/12330 bzw. BR-Drs. 314/17) verkürzten Fassung mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen. Eine Synopse mit den Änderungen der KJSG-Endfassung steht online unter: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/DJUF-Synopse_Gesetz-zur-St%C3%A4rkung-von-Kindern-und-Jugendlichen_28.06.2017-1.pdf [Zugriff am 24.10.2019]. Der Bundesrat hat das KJSG nicht beraten (Stand: 10/2019).

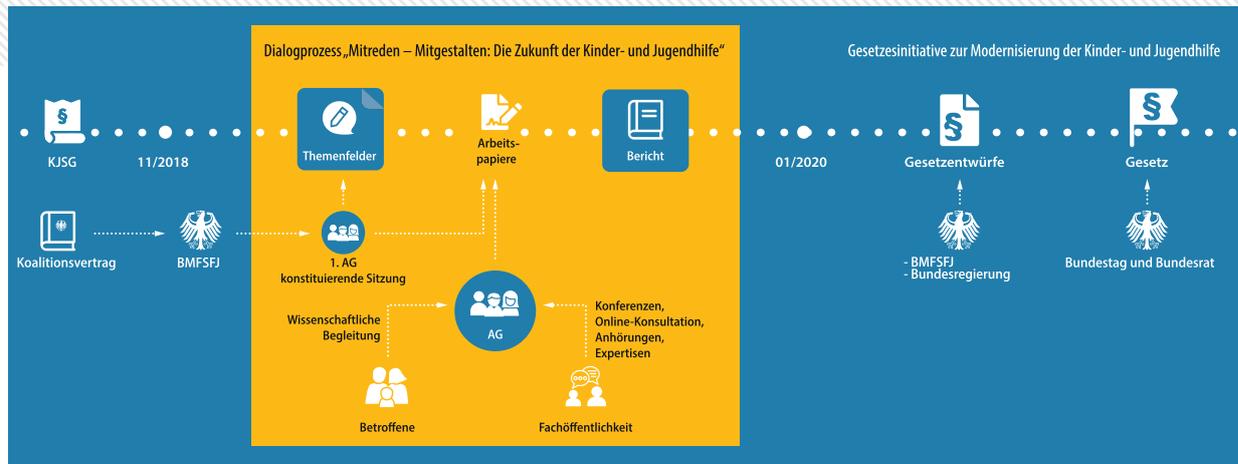
Sinnhaftigkeit als viel mehr zur Sicherstellung einer verhältnismäßigen Umsetzung hinterfragt. Gerade mit Blick auf die bislang begrenzten Personalressourcen der Betriebslaubnisbehörden wurde zudem davor gewarnt, durch die ebenfalls vorgeschlagene Konkretisierung der Prüfrechte (§ 46 SGB VIII) unrealistische Erwartungen gegenüber den überörtlichen Trägern zu befeuern und deren Ausrichtung auf Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatung nicht konzeptionell zulasten einer Stärkung der Aufsichtsfunktion zu verschieben. Aufgegriffen wurde unter dem Stichwort Kooperation mit Gesundheitswesen die bereits bekannte Änderung des § 8a SGB VIII zur Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes und die Umstellung des § 4 KKG. Gerade vor Letzterer wurde in der AG-Sitzung (überraschend einhellig) von Akteuren der Gesundheitshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe gewarnt. Das Bedürfnis der Sicherstellung von Rückmeldungen nach einer Mitteilung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wurde diskutiert, aber es wurde auch kritisch eingebracht, dass der Wunsch nach Austausch zwischen den beteiligten Professionellen nicht zulasten des für eine Hilfebeziehung essenziellen Vertrauensverhältnisses uneingeschränkt nachgegeben werden darf. Problematisiert wurde, dass insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit schwer und mehrfach beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in der Praxis große Unsicherheiten und Qualifizierungsbedarf bestehen, um bedarfsgerecht (potenziellen) Kindeswohlgefährdungen zu begegnen. Überraschend intensiv fand eine Auseinandersetzung im Bereich der Schnittstelle zur Justiz hinsichtlich der schon im KJSG vorgesehenen Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren statt (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-KJSG). Vertretende der Kinder- und Jugendhilfe warben für Verständnis für die Besonderheiten des Hilfeplans

als eine im Prozess fortlaufend geführte Dokumentation, die sich aufgrund ihrer Form, ihres Umfangs und der weitreichenden Inhalte nicht zur standardmäßig vorzunehmenden vollständigen Übersendung eigne. Deutlich wurde, dass verschiedene Akteure auch weniger dies als eine zielgerichtete, fachlich abgewogene Kommunikation gegenüber dem Familiengericht im Blick hatten. Ebenfalls vom BMFSFJ erneut ins Gespräch gebracht wurde die Herausnahme der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage für die elternunabhängige Beratung Minderjähriger (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG) sowie der Vorschlag zu Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-KJSG). Beides wurde stark begrüßt, die Formulierung des § 9a SGB VIII-KJSG jedoch erneut hinsichtlich seiner Gestaltung als unverbindliche Ermessensvorschrift sowie wegen möglicher Einfallstore für eine Schwächung des Konzepts unabhängiger, externer Ombudschaft hinterfragt.

Die Inhalte zur zweiten Sitzung *Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien* waren schon im Arbeitspapier des BMFSFJ ganz anders aufbereitet. Anders als zuvor standen hier keine konkreten Gesetzesformulierungen für die Diskussion zur Verfügung. Das BMFSFJ hatte sich dazu entschlossen, sehr breit fachliche Vorschläge zum Themengebiet Fremdunterbringung zu benennen und eine Diskussion dazu anzuregen. Unter anderem die AGJ brachte ein, dass die Erwartung an Recht zu relativieren sei. Durch Rechtsetzung können zwar Rechte und Handlungspflichten verankert werden, aber es wird nicht per se eine rechtskonforme und fachlich qualitative Umsetzung sichergestellt. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die im zweiten Arbeitspapier des BMFSFJ deutlich werdende Absicht der Absicherung fachlicher Standards in der AG in fast allen dort aufgegriffenen Bereichen auf große Zustimmung stieß, die jedoch unter den Vorbehalt einer sinnvollen Übersetzung in Gesetzesform gestellt wurde.



ABBILDUNG Prozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe · Quelle: www.mitreden-mitgestalten.de > Bibliothek > Grafiken > Grafik zum Prozess Mitreden – Mitgestalten



Illustriert werden kann dies an dem Ziel einer Absicherung von Beteiligung der fremduntergebrachten jungen Menschen, ihrer (ggf. auch nicht sorgeberechtigten) Herkunfts- sowie Pflegeeltern, auf das im Arbeitspapier und in der Sitzung mehrfach eingegangen wurde. Aus Sicht der AGJ ist jedoch unwahrscheinlich, dass eine wiederholte, kleinteilige, vermeintlich chronologisch am Verfahrensverlauf orientierte und für alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe durchdeklinierte Regulierung von Beteiligung eine stärkere fachliche Rezeption in der Praxis entfalten wird. Ein solches Vorgehen birgt vielmehr die Gefahr einer Überformalisierung von Beteiligung und damit deren Entwertung als zentrales Moment der Verständigung im Hilfeprozess. Dennoch ist unbenommen, dass eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII angezeigt ist. Sehr ermutigend war, dass sich trotz des großen Konflikts der Regierungsparteien 2018 um den damaligen Vorschlag einer Dauerverbleibensanordnung (§ 1631 Abs. 4 BGB-RegE zum KJSG) auch aus Sicht der Fachebene des Bundesjustizministeriums nun Einigungsmöglichkeiten abzeichnen. Wichtig scheint hierfür neben der fortgesetzten Unterstützung und Einbeziehung der Herkunftseltern die Klarstellung zu sein, dass eine solche familiengerichtliche Entscheidung nie auf „Dauer“ getroffen wird, sondern stets anhand der aktuellen Situation im Licht des Kindeswohls überprüfbar bleibt. Die Schwierigkeit und zugleich Notwendigkeit, immer wieder auf die Herkunftseltern zuzugehen, Angebote zu machen, sie und die jungen Menschen zur Selbstwirksamkeit zu befähigen (Empowerment), wurde ebenso wie das Erfordernis eines eigenen Unterstützungsanspruchs der Pflegeeltern besprochen. Thematisiert wurden ferner Unterstützungsmöglichkeiten bei der Verselbstständigung (Übergangsplanung, Leaving-Care-Anspruch, eine höhere Verbindlichkeit des § 41 SGB VIII, Coming-back-Option), aber auch Herausforderungen wie ein Forschungs-Praxis-Transfer, der Fachkräftebedarf und Hinweise auf strukturelle Probleme bei

Inobhutnahmen. Bezogen auf die Fremdunterbringung junger Menschen mit Behinderung wurde die bestehende Zuständigkeitsaufspaltung als strukturelle Barriere identifiziert. Besonders in den Blick genommen wurde während der Sitzung die Lage von Pflegekindern mit Behinderung und ihren Bezugspersonen, für die (auch bei bestehender Zuständigkeitsspaltung) dringend um eine abgesicherte fachliche Einbindung in das Kinder- und Jugendhilfesystem zu ringen ist. Hier wurden unter anderem der Zugang zu Pflegekinderfachdiensten, aber auch die aktuell qualitativ und im Entgelt deutlich niedrigeren Standards der Eingliederungshilfe problematisiert.

Prävention im Sozialraum stärken war der Titel der dritten Sitzung, in der wohl die rechtlichen Möglichkeiten eines verbesserten Zugangs zu hinreichend vorzuhaltenden präventiven, niedrigschwelligen Angeboten im Sozialraum ausgelotet werden sollten. Diese Diskussion gestaltete sich jedoch als sehr schwierig und wenig lebendig. Begriffsunschärfen erschwerten die Diskussion zusätzlich. Der Befürchtung, dass es im Kern um Einsparungen/Kürzungen, gar um die Einschränkung bestehender subjektiver Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung oder auch um eine Einengung des Wunsch- und Wahlrechtes gehen könnte, war die Parlamentarische Staatssekretärin, Caren Marks, jedoch gleich zu Beginn der Sitzung deutlich entgegengetreten. Während der Sitzung bestand weitgehend Einigkeit, dass direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge gerade für schwer erreichbare Zielgruppen im Sozialraum hohe Potenziale bergen und bereitgehalten werden müssten. Es gelang aber kaum eine Übersetzung ins Recht, wie eine höhere Verbindlichkeit (ggf. auch Einklagbarkeit) über Änderungen im SGB VIII hergestellt werden kann. Dass sich Infrastrukturangebote im Sozialraum nur schwer mit einem subjektiven Rechtsanspruch unterlegen lassen, lässt sich vielleicht am besten am Beispiel der Jugendarbeit illustrieren (die zudem nicht in die Gefahr geraten darf, für

Präventionszwecke funktionalisiert zu werden): Angebote müssen zwar vorgehalten und zugänglich gestaltet werden, eine abstrakte generelle Festlegung bezogen auf anspruchsberechtigte Einzelpersonen (etwa mit genau festgelegtem Zeitumfang und vermutlich auch unter Benennung von Formen und Ausrichtung) ist jedoch kaum vorstellbar und wurde auch von keinem AG-Mitglied als Forderung aufgerufen. Eingebracht wurde allenfalls die Möglichkeit, über eine gesetzliche Festlegung zur Förderung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Haushaltsbudgets für Jugendarbeit nachzudenken. Die Wahrung von Rechtsansprüchen und der Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe wurde als hochrelevant beurteilt. Niedrigschwellige, qualitative Unterstützungsangebote im Sozialraum wurden fachlich als Gewinn hervorgehoben, eine Verständigung über nachfolgende Rechtsprobleme im Finanzierungssystem oder gar über Reformansätze gelang jedoch nicht. Erstaunlicherweise tauchte sogar die Frage der (rechtsdogmatisch ganz klar abzulehnenden) Anwendung des Vergaberechts im jugendhilferechtlichen Dreieck auf. Über das SGB VIII könnte hier Klarheit hergestellt werden und auch europarechtlich ließen sich noch Möglichkeiten für inhaltliche Vorgaben zur Trägerauswahl bei zweiseitigen Finanzierungen nutzen. Aber auch das lässt sich kaum als Ergebnis der Sitzung konstatieren. Deutlich wurde jedoch, dass es für eine bedarfsgerechte Infrastruktur eine partizipativ erstellte Jugendhilfeplanung bzw. integrierte (bereichs- und ressortübergreifende) Sozialplanung im Lebensraum von Familien braucht. Auch über die Sinnhaftigkeit verpflichtender Kooperationsvorgaben im SGB II, III, V, IX und XII sowie von Netzwerkarbeit bestand weitgehende Einigkeit.

Die letzte Sitzung der AG zu *Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen* war hingegen geprägt von einer fast schon euphorischen Aufbruchsstimmung. Während der diesmal zweitägigen Sitzung machten diverse Akteure immer wieder deutlich, dass die Gestaltung eines inklusiven SGB VIII jetzt anstehe und keinesfalls nur aus einer sogenannten Bereinigung der Schnittstellen bestehen dürfe. Selbst von denjenigen Akteuren, die in der Diskussion bislang als Skeptiker hervorgetreten waren, wurde Offenheit signalisiert, wenn offene Fragen der Finanzierung und zum Prozess der Strukturveränderung insbesondere in den Verwaltungen geklärt werden können. Thematisch wurden in der Sitzung zunächst Ansätze für eine Stärkung der grundsätzlichen Ausrichtung des inklusiven Ansatzes im SGB VIII (etwa in den §§ 1, 9 SGB VIII), aber auch Ansatzpunkte wie etwa eine gesetzgeberische Akzentuierung zur stärkeren Wahrnehmung der Interessen und Bedarfslagen junger Menschen mit Behinderung in den Normen zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII), zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) oder zum Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII) diskutiert. Umstritten war, ob bzw. wie auch in den Kinderschutzvorschriften durch eine Hervorhebung

der Adressatengruppe Qualifizierungsimpulse gesetzt werden können. Aus AGJ-Sicht braucht es die Bereitstellung von gerade insoweit erfahrenen Fachkräften bei der in der Praxis Unsicherheiten auslösenden Gefährdungseinschätzung. KJSG-Änderungsvorschläge zur gesetzlichen Schärfung des inklusiven Auftrags der Kindertagesbetreuung (§§ 22, 22a SGB VIII) wurden wieder aufgegriffen. Bezogen auf die Schnittstelle zur Schule wurde zum einen hervorgehoben, dass Leistungen gemäß § 35a SGB VIII bei Teilleistungsstörungen auch nach aktuellem Recht bei drohender Behinderung und damit auch unter Präventionsgesichtspunkten bereits jetzt möglich seien. Kritik löst in der Praxis aus, dass der bestehenden ICD-10-Diagnose keine Unterstützungsleistungen anderer Systeme zugeordnet werden. Zum anderen wurden bereits im Arbeitspapier des BMFSFJ zur rechtlichen Regelung von Schulbegleitung verschiedene Handlungsoptionen aufgeworfen. Es zeichnete sich ab, dass Pooling i. S. e. strukturellen Lösung von den AG-Mitgliedern als sinnvoll erachtet wurde, dabei dürfe aber das Sicherungsnetz des subjektiven Rechtsanspruchs im Falle besonderer Bedarfe nicht durchschnitten werden. Zur Gesamtzuständigkeit wurden nach dem beeindruckend deutlichen Bekenntnis für die inklusive Lösung diverse Einzelfragen (u. a. Neugestaltung einer Anspruchsnorm, mögliche Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsinhaberschaft, Leistungskatalog, Hilfeplanung, Altersgrenzen) besprochen. An dieser Stelle sei aus all dem nur hervorgehoben: dass ein Nebeneinander des Rechtsanspruchs der Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten befürwortet wurde. Es gab deutliche Voten für eine gemeinsame Anspruchsgrundlage, die den Dreiklang von Entwicklung, Teilhabe und Erziehung aufnehmen soll. Deren genaue Konstruktion blieb letztlich offen, wenn sich auch eine Tendenz für eine Differenzierung jedenfalls hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen von erzieherischem und behinderungsbedingtem Teilhabebedarf abzeichnete. Insgesamt wurde deutlich, dass die Vielzahl von Arbeitsprozessen unter Einbeziehung verschiedener Akteure in den letzten Jahren für eine Verständigung der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gesorgt hat. Die Grundlinien der Ausgestaltung sind ausgelotet. Nun steht der anspruchsvolle Prozess der Überführung in konkrete Gesetzesformulierungen an. Deutlich wurde die große Bereitschaft, deren Erstellung konstruktiv zu begleiten. Es brauche jetzt eine gesetzgeberische Entscheidung für die Reform. Vernünftige Übergangsfristen müssten einerseits ein realistisches Zeitfenster gewähren, dürften aber nicht dazu führen, die Thematik „auf die lange Bahn zu schieben“. Eingräumt wurde in der Diskussion auch, dass sich einige Umsetzungsfragen letztlich erst durch die Praxis vor Ort klären lassen, die sich ja aber schon jetzt unverzagt auf den Weg gemacht hat und deutlich signalisierte, dass sie in ihrem Streben um eine inklusive Lösung nicht nachlassen werde.

DIE ZUKUNFT

Das BMFSFJ hat mit dem Bundesdialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* einen neuen Weg der Beteiligung und Partizipation im Vorfeld eines Gesetzgebungsprozesses beschrrieben. Hierfür gebührt den beteiligten Personen Respekt und Anerkennung – gerade auch aufseiten des Ministeriums. Denn die fachlichen, zeitlichen und kommunikativen Anforderungen während dieses Jahres waren wahrlich immens. Hinzu kommt, dass in Situationen der Auseinandersetzung und des Dissenses ein fachlich respektvoller Umgang durchweg gewahrt blieb. Andere Arbeitsprozesse zeigen, dass das keinesfalls selbstverständlich ist.

Dass wir uns nun am Ende dieses Prozesses dennoch manchmal neben den hier bemühten Elefanten auch noch eine Glaskugel in den Raum wünschen, um einen Blick in die Zukunft zu werfen, muss wohl einfach ausgehalten werden. Welche Vorschläge das BMFSFJ über seinen Referentenentwurf letztlich mit welchen Formulierungen in den Gesetzgebungsprozess einbringen wird, lässt sich derzeit kaum antizipieren. Natürlich kann auf eine diesbezügliche Aussagekraft des voraussichtlich – gerade auch durch die diversen Anhänge zur Dokumentation der verschiedenen Formate des Dialogprozesses – sehr umfangreichen Abschlussberichts gehofft werden. Vermutlich wird es sich jedoch eher um die Darstellung von nebeneinanderstehenden Positionen und eventuell von Diskussionslinien handeln, nicht aber schon um konkrete Festlegungen auf Reformvorschläge. Das mag enttäuschen, dem muss wohl aber mit Blick auf den politischen Prozess zwischen den Regierungsparteien auch Verständnis entgegengebracht werden.

Letztlich wird der Bundestag über alle Regelungen entscheiden, die in Kraft treten sollen. Wir können nur darauf drängen, dass auch hier eine Reflexion der dann vorliegenden konkreten Formulierungsvorschläge gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und den Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe und der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Zudem ist nicht zu vergessen, dass wiederum die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz erforderlich sein wird.

Wir alle sind gefragt, parteiübergreifend bei den Abgeordneten im Bundestag und auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern in den Ländern für unsere Anliegen und eine zügige Umsetzung der nun intensiv durchdachten Reform zu werben. Die AGJ wird sich dabei insbesondere weiter für die inklusive Lösung einsetzen.



ÜBER DIE AUTORIN

ANGELA SMESSAERT, Juristin, ist wissenschaftliche Referentin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Sie koordiniert für die AGJ die Begleitung des SGB-VIII-Reformprozesses. Ehrenamtlich engagiert sie sich beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

SUPERVISIONS-AUSBILDUNG

DGSv-zertifiziert, Systemisch-Integrativ

Start: 13. Mai 2020 im Raum Stuttgart



Aufstellungen, NLP, Psychodrama, GfK, Genogramm

Team-Supervision, Gruppendynamik, kreative Medien

Business-Coaching: Organisationsberatung, agiles Coaching

14 Module à 4 Tage, 2 Jahre

kompakt, innovativ, praxisnah



Beratung

Telefon 0 71 21 - 60 01 31
info@tuebingen-akademie.de
www.tuebingen-akademie.de

